



Datum: **30. November 1998**
Zuständig: Dina Balleyguier
Abteilung: Rechtsdienst
Durchwahl: 031 / 322 68 50
E-mail: Dina.Balleyguier@ebk.admin.ch
Referenz: BDI / 244.8

An alle Banken und bankengesetzliche
Revisionsstellen

Angabe der Kapitaleigner im Anhang zum Einzelabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren

In bezug auf die Anforderungen, denen die Jahresrechnung zu genügen hat, bestimmt Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10.2 BankV (Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972, SR 952.02), dass die Kapitaleigner und stimmrechtsgebundenen Gruppen, deren Beteiligung am Bilanzstichtag 5% aller Stimmrechte übersteigt, im Anhang mit Namen und prozentualer Beteiligung aufzuführen sind, wobei Privatbankiers hiervon ausgenommen sind. Rz §175 RRV-EBK (Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV vom 14. Dezember 1994) sieht seinerseits vor, dass die Offenlegung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sowohl für die direkten wie die indirekten Kapitaleigner gilt.

Die Rechtmässigkeit dieser Bestimmungen wurden im vergangenen Jahr mehrfach bestritten. Die Eidg. Bankenkommission musste in einigen Fällen eine Verfügung erlassen, welche von den betroffenen Banken beim Bundesgericht angefochten wurden. Mit Urteil vom 11. September 1998 hat das Bundesgericht nun die Gesetzeskonformität der erwähnten Bestimmungen der Bankenverordnung und der RRV-EBK bestätigt und die angefochtenen Verfügungen geschützt.

Das Bundesgericht stellt fest, dass die in Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10.2 BankV vorgesehene Offenlegungspflicht durch die dem Bundesrat in Art. 6 Abs. 5 BankG eingeräumte Kompe-

tenzdelegation gedeckt ist. Es hält zudem fest, dass es im Bank- und Finanzmarktaufsichtsrecht regelmässig nicht nur auf den formellen Aktionär, sondern vielmehr zusätzlich gerade auch auf den wirtschaftlich Berechtigten ankommt. Rz 175 RRV-EBK stellt somit nur klar, was sich von der Sache bereits aus Sinn und Zweck des Gesetzes und der Verordnung ergibt (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. k BankV).

Das Urteil vom 11. September 1998 wird voraussichtlich in den nächsten Monaten im EBK Bulletin 37 veröffentlicht werden.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, rechtzeitig die notwendigen Dispositionen für die Jahresrechnung 1998 in die Wege zu leiten, um die vorliegenden Grundsätze zu befolgen und ihre Publikation der Kapitaleigener den erwähnten Bestimmungen anzupassen.

Sollten Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Rechtsunterzeichnete.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dina Balleyguier
Rechtsdienst